

Inhaltsverzeichnis

Volljährige Auszubildende.....	1
Überstunden bei Azubis unter 18 Jahren (Minderjährige)	1
Was kann man als volljähriger Azubi gegen Überstunden machen?.....	2
Freiwillig Überstunden machen	2
Überstunden Vergütung.....	2

Volljährige Auszubildende

Bei Azubis sind in der Regel keine Überstunden vorgesehen. Für volljährige Azubis gelten die gleichen Regelungen wie für die anderen Arbeitnehmer. Wenn es im Betrieb dennoch zu Überstunden kommt, müssen diese dem **Ausbildungszweck dienen**.

Die Höhe der möglichen Überstunden richtet sich dabei nach dem Arbeitszeitgesetz. Ausgehend von einer 6-Tage-Woche darf die tägliche Ausbildungszeit dabei 8 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden (§ 3 Satz 2 ArbZG). Innerhalb der folgenden sechs Monate ein **Freizeitausgleich** ermöglicht werden. Anordnungen und Vereinbarungen von Überstunden, die über diese Grenze hinausgehen, verstoßen gegen ein gesetzliches Verbot und können von Arbeitnehmern und Azubis verweigert werden, ohne dass sie eine Sanktion befürchten müssen.

1

Hinweis: Ruhepausen gehören im Übrigen nicht zur täglichen Arbeitszeit.

Überstunden bei Azubis unter 18 Jahren (Minderjährige)

Bei Azubis unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz. Danach dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden am Tag und nicht mehr als 40 Stunden in der Woche arbeiten.

§ 21 des JArbSchG besagt, dass nur bei vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. Der Freizeitausgleich muss dann innerhalb von drei Wochen erfolgen.

Ein minderjähriger Azubi darf innerhalb einer Woche 8 ½ Stunden am Tag arbeiten, wenn die 40 Wochenstunden in dieser Arbeitswoche eingehalten bleiben.

Beispiel: Mo – Do 8 ½ Stunden, Freitag 6 Stunden.

Was kann man als volljähriger Azubi gegen Überstunden machen?

Überstunden in Ausnahmefällen sind in Ordnung. Sollte es jedoch regelmäßig zur Ableistung von Überstunden kommen, sollte man als Azubi dagegen vorgehen und zunächst das Gespräch mit dem Vorgesetzten suchen. Wenn sich der Vorgesetzte (Ausbilder) nicht einsichtig zeigt, sollte man den Betriebsrat einschalten, sich an die Ausbildungsvertretung wenden oder – wenn beides nicht vorhanden ist- an die IHK wenden. Bei der IHK gibt es Ausbildungsberater, die in solchen Fällen tätig werden. In schwerwiegenden Fällen könnte auch ein Rechtsanwalt (Fachanwalt für Arbeitsrecht) aufgesucht werden.

Freiwillig Überstunden machen

Da man als Azubi gerade dabei ist einen bestimmten Beruf zu erlernen, kann es auch vorkommen, dass man als Azubi freiwillig zusätzliche Arbeit und Erfahrungen machen möchte. Die meist tarifvertraglich geregelte Ausbildungszeit ist nämlich so kalkuliert, dass sie für das Erlernen des Berufes genügt. Für etwaige zu leistende Überstunden gilt es zu beachten, dass sich die darin geleistete Arbeit auf die Ausbildung beziehen muss und in jedem Fall ein Ausbilder dabei zu sein hat.

Überstunden Vergütung

Überstunden müssen **entweder vergütet** oder **durch Freizeit abgegolten** werden („abbummeln“). Dies schreibt **§ 17 Abs. 7 BBiG** vor.

Der Azubi bekommt die Überstunden nur vergütet, wenn die Überstunden dem Arbeitgeber zuzurechnen sind. Der Arbeitgeber muss die Überstunden also entweder ausdrücklich angeordnet haben oder, wenn er zum Ausdruck bringt, dass er zusätzliche Arbeit des Azubi billigt oder duldet.

Wenn es vertragliche Regelungen gibt, wonach die Abgeltung von Überstunden durch **Freizeitausgleich („abbummeln“)** erfolgt, so gelten diese Regelungen. Die meisten Arbeitgeber ziehen einen Überstundenabbau durch Freizeitausgleich vor.